

Diskriminierende Personenkontrolle

Racial Profiling / Ethnic Profiling

Fachtagung zum Polizeirecht vom 1. Dezember 2016 in
Bern



Dr. Stefan Blättler
Kommandant, Kantonspolizei Bern

Racial profiling in Schweizer Polizeikorps?

Den Schwarzen kontrollieren

Der Bund



SRF

Dunkelhäutig und verdächtig

Informationenplat
humanrights.ch

Ethnisches Profiling: Stellungnahmen der Polizeikorps

TagesAnzeiger

Racial Profiling? Das sagen die Polizisten
Jung, schwarz, verdächtig

«Dunkle Haut darf nicht der Grund für
Kontrollen sein» **BZ** BERNER ZEITUNG

Gesetzliche Grundlagen für Personenkontrollen durch die Polizei

- Einer Personenkontrolle wird ein **vager Tatverdacht** vorausgesetzt.
- Art. 215 StPO: Eine Personenkontrolle muss im **Interesse der Aufklärung einer Straftat** erfolgen (gerichtspolizeiliche Massnahme).
- Art. 27 PolG des Kantons Bern: Eine Personenkontrolle erfolgt zur Abwehr einer **Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung** oder zum **Schutz privater Rechte** (sicherheitspolizeiliche Massnahme).



Forderungen gegenüber der Polizei zur Verhinderung von racial profiling



- Explizite Richtlinien gegen racial profiling, resp. beim Vorgehen von Personenkontrollen.
- Unabhängige Behörden bei der Beurteilung von Beschwerden.
- Erhebung von Fallzahlen zu Polizeikontrollen.

Allgemeine Vorgaben für Polizisten bei Personenkontrollen (Beispiel Kanton Bern)



- Verhaltenskodex: Verpflichtung, die Interessen des Kantons zu wahren und die Aufgaben gegenüber der Bevölkerung und dem Arbeitgeber rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen.
- Beachtung der Menschenwürde (Art. 9 KV), der Rechtsgleichheit (Art. 10 KV) und der Persönlichkeitsrechte (Art. 12 KV)
- Einhaltung des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV)

Polizeiinterne Massnahmen zur Verhinderung von racial profiling



- Gute Aus- und Weiterbildung (bspw. Ethik & Menschenrechte, ASPECT)
- Kontakte pflegen mit verschiedenen Beratungsstellen und Bevölkerungsgruppen (gggfon; Dialog, Swiss African Cultural Festival / Football Cup)
- Einsatz von sog. Brückenbauern (Präventionsarbeit)
- Kulturelle Durchmischung innerhalb des Korps
- Personalrechtliche Massnahmen

Kontrollen bei rechtswidrigem Aufenthalt (Art. 115 AuG)



- AuG stellt den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz unter Strafe (Vergehen).
- Bei Verdacht auf rechtswidrigen Aufenthalt sind Personenkontrollen grundsätzlich zulässig.
- Schweiz verfügt jedoch über heterogene Bevölkerung.
- Überprüfung wegen Verdachts auf rechtswidrigen Aufenthalt kann nicht auf einzelne äusserliche Merkmale beschränkt werden (ansonsten Gefahr von Racial Profiling).
- Abklärungen zum Aufenthaltsstatus erfolgen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit anderen Delikten.

Haltung der Polizei



- Es sind immer die gesamten Umstände zu betrachten:
 - Verhalten
 - Aufenthaltsort
 - Herkunft
 - Sprache
 - Aussehen (Kleidung, Haare, Hautfarbe etc.)
- Die Hautfarbe eines Menschen darf nie das alleinige Kriterium für eine polizeiliche Personenkontrolle sein.
- Gewisse Erkenntnisse über Tätergruppierungen können den Anschein für racial profiling erwecken (bspw. beim Drogenhandel, Einbruchdiebstahl).
- Diskriminierende Personenkontrollen sind kein institutionelles Problem.



Fragen?

